

Datum: 20.11.2009 Nr.: 39

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
<u>Präsidium:</u>	
Dritte Änderung der Gebühren- und Entgeltordnung	5884
<u>Hochschulleitung:</u>	
Termine für das Wintersemester 2010/2011 und das Sommersemester 2011 für die Georg-August-Universität Göttingen (einschließlich Universitätsmedizin Göttingen)	5886
Semestertermine für das Sommersemester 2010	5887
<u>Theologische Fakultät:</u>	
Einführung des Promotionsstudiengangs Theologie	5887
<u>Philosophische Fakultät:</u>	
Neufassung der Ordnung des Seminars für Deutsche Philologie	5888
<u>Abteilung Wissenschaftsrecht und Trägerstiftung:</u>	
Änderung des Organigramms	5895
<u>Studierendenschaft:</u>	
Ordnung über die Vertretung der Lehramtsstudierenden an der Georg-August-Universität Göttingen (Lehramtsstudierendenvertretungsordnung, LSVO)	5897
Zweite Änderung der Urabstimmungsordnung der Studierendenschaft	5901

Herausgegeben vom Präsidenten der Georg-August-Universität Göttingen

Präsidium:

Das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen/Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts hat in seiner Sitzung am 21.10.2009 die dritte Änderung der Gebühren- und Entgeltordnung der Georg-August-Universität Göttingen/Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.04.2008 (Amtliche Mitteilungen 9/2008 S. 477), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 24.06.2009 (Amtliche Mitteilungen 16/2009 S. 1601) beschlossen (§§ 11 Abs. 5 Satz 1, 13 Abs. 3, 5, 6 und 9, 18 Abs. 9 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.06.2009 (Nds. GVBl. S. 280)).

1. Die Anlage 1 (Abgaben und Entgelte nach § 2 Abs. 1 der Gebühren- und Entgeltordnung) wird wie folgt geändert:

a) Ziffer 1. wird wie folgt geändert:

Nach Ziffer 1.1.2.1. wird die neue Ziffer 1.1.2.2. eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Abgabe/Entgelt EURO
1.1.2.2.	<p><u>Konsekutiver Master-Studiengang „Sustainable International Agriculture“</u></p> <p>Durch die Kooperationsvereinbarung zwischen der Georg-August-Universität Göttingen/Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts und der Universität Kassel vom 13.10.2009 werden für Studierende des gemeinsam getragenen konsekutiven Masterstudienganges „Sustainable International Agriculture“ folgende gesonderte Bestimmungen über die Erhebung der Studienbeiträge, Langzeitstudiengebühren, Verwaltungskostenbeiträge, Studierendenschaftsbeiträgen und Studentenwerksbeiträgen getroffen:</p> <p>1. Studienbeiträge im Sinne des § 11 Abs. 1 NHG und Studiengebühren im Sinne des § 13 Abs. 1 und 3 NHG werden in Höhe der Hälfte der gesetzlichen Abgabenhöhe erhoben.</p> <p>2. Der Verwaltungskostenbeitrag im Sinne des § 12 NHG und der Verwaltungskostenbeitrag im Sinne des § 64a HHG werden</p>	

Nr.	Gegenstand	Abgabe/Entgelt EURO
	<p>jeweils in Höhe der Hälfte der gesetzlichen Abgabenhöhe erheben.</p> <p>3. Der Studierendenschaftsbeitrag (ohne Semesterticket) im Sinne des § 20 Abs. 3 NHG und der Studentenschaftsbeitrag (ohne Semesterticket) im Sinne des § 95 Abs. 3 HHG werden jeweils in Höhe der festgesetzten Abgabenhöhe erhoben. Zusätzlich wird der Beitrag der Studierendenschaft der Georg-August-Universität Göttingen für ein Semesterticket in Höhe der festgesetzten Abgabenhöhe erhoben.</p> <p>4. Gemäß und vorbehaltlich einer gesonderten Vereinbarung des Studentenwerks Göttingen und des Studentenwerks Kassel wird ausschließlich der Studentenwerksbeitrag im Sinne des § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Studentenwerke bei den Hochschulen des Landes Hessen erhoben.</p> <p>5. Die Erhebung der Abgaben nach Ziffern 1.-4. erfolgt durch die Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts.</p>	

b) Ziffer 4. wird wie folgt geändert:

Ziffer 4.2.4. wird wie folgt neu gefasst:

Nr.	Gegenstand	Abgabe/Entgelt EURO
4.2.4.	Schließfach	
4.2.4.1.	je Semester	bis 10 Euro
4.2.4.2.	Pfand (einmalig)	bis 50 Euro

2. Die dritte Änderung der Gebühren- und Entgeltordnung der Georg-August-Universität Göttingen/Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Hochschulleitung:

Nach Stellungnahme des Senats vom 21.10.2009 haben das Präsidium am 28.10.2009 und der Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen am 11.11.2009 die folgenden Semestertermine beschlossen (§ 41 Abs. 2 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetz vom 18.06.2009 (Nds. GVBl. S. 280); § 37 Abs. 1 Satz 3 NHG; § 63 b Satz 3 NHG in Verbindung mit § 63 e Abs. 2 Nr. 16 NHG)):

Wintersemester 2010/2011:

Beginn des Semesters: 01.10.2010

Ende des Semesters: 31.03.2011

Beginn der Lehrveranstaltungen (Vorlesungsbeginn): 25.10.2010

Ende der Lehrveranstaltungen (Vorlesungsende): 11.02.2011

vorlesungsfrei: 22.12.2010 – 05.01.2011 (= zwei Wochen)

Sommersemester 2011:

Beginn des Semesters: 01.04.2011

Ende des Semesters: 30.09.2011

Beginn der Lehrveranstaltungen (Vorlesungsbeginn): 11.04.2011

Ende der Lehrveranstaltungen (Vorlesungsende): 15.07.2011

Hochschulleitung:

Nach Stellungnahme des Senats vom 21.10.2009 haben das Präsidium am 28.10.2009 und der Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen am 11.11.2009 unter Aufhebung der jeweiligen Beschlüsse vom 30.07.2008 die folgenden Semestertermine für das Sommersemester 2010 beschlossen (§ 41 Abs. 2 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.09.2007 (Nds. GVBl. S. 444)); § 37 Abs. 1 Satz 3 NHG; § 63 b Satz 3 NHG in Verbindung mit § 63 e Abs. 2 Nr. 16 NHG).

Sommersemester 2010:

Beginn des Semesters: 01.04.2010

Ende des Semesters: 30.09.2010

Beginn der Lehrveranstaltungen (Vorlesungsbeginn): 06.04.2010

Ende der Lehrveranstaltungen (Vorlesungsende): 09.07.2010

Theologische Fakultät:

Nach Stellungnahme des Fakultätsrates der Theologischen Fakultät vom 07.05.2008 sowie Eilentscheidung des Dekanats der Theologischen Fakultät vom 15.10.2009 und nach Stellungnahme des Senats vom 21.10.2009 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 11.11.2009 die Einführung des Promotionsstudiengangs Theologie zum Wintersemester 2009/2010 beschlossen (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.06.2009 (Nds. GVBl. S. 280); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; § 37 Abs. 1 Nr. 5 a) NHG).

Philosophische Fakultät:

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät am 09.09.2009 und das Dekanat der Philosophischen Fakultät am 28.09.2009 haben im Einvernehmen die Neufassung der Ordnung des Seminars für Deutsche Philologie der Georg-August-Universität Göttingen beschlossen (§ 43 Abs. 1 Satz 2 NHG; § 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.06.2009 (Nds. GVBl. S. 280) in Verbindung mit § 22 Abs. 6 Satz 2 der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.09.2008 (Amtliche Mitteilungen 21/2008 S. 1345)). Das Präsidium hat die Ordnung des Seminars für Deutsche Philologie am 21.10.2009 genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Ordnung des Seminars für Deutsche Philologie**§ 1 Definition und Zielsetzung**

(1) Das Seminar für Deutsche Philologie ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Philosophischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen im Sinne des § 21. Abs. 1 der Grundordnung.

(2) Das Seminar für Deutsche Philologie dient dem Ziel, die Forschungs- und Lehraktivitäten an der Universität Göttingen auf dem Gebiet der deutschen Sprache, Literatur und Kultur zu initiieren und durchzuführen sowie zu koordinieren und weiterzuentwickeln.

§ 2 Aufgaben

Das Seminar erfüllt insbesondere die folgenden Aufgaben:

- Erfüllung der Hochschulaufgaben in Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung im Fachgebiet der Germanistik
- Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses;
- Förderung des Wissenstransfers und der wissenschaftlichen Kommunikation durch Planung und Durchführung von Ringvorlesungen, Symposien, Kolloquien, Gastvorträgen, Workshops mit regionaler und interdisziplinärer Themenstellung;
- Einwerbung und gemeinsame Betreuung von Drittmittelprojekten;
- Kooperation mit nationalen und internationalen Institutionen;
- Öffentlichkeitsarbeit.

§ 3 Organe, Gliederung

(1) Organe des Seminars für Deutsche Philologie sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

(2) Das Seminar ist in folgende Abteilungen gegliedert:

- a) Abteilung Germanistische Linguistik,
- b) Abteilung Germanistische Mediävistik,
- c) Abteilung Literaturwissenschaft (Neuere deutsche Literatur), (inklusive der Dramaturgischen Unterabteilung mit dem Theater im OP),
- d) Abteilung Interkulturelle Germanistik,
- e) Abteilung Didaktik der deutschen Sprache und Literatur (inklusive Zentrum für Deutschlehrerinnen und Deutschlehrer).

§ 4 Mitglieder und Angehörige

(1) Mitglieder des Seminars sind:

- a) das dem Seminar zugeordnete Personal im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 1 NHG;
- b) 3 Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden, die von deren Gruppenvertretern im Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät auf der Grundlage von Vorschlägen der Studierenden für einen Zeitraum von einem Jahr benannt werden. Benennen und benannt werden können diejenigen Studierenden, die Mitglieder der Philosophischen Fakultät sind und in dem entsprechenden Bereich nach den Regelungen der Wahlordnung für die Wahlen zu den Kollegialorganen wahlberechtigt sind und mit dem Seminar für Deutsche Philosophie durch dort erbrachte Studienleistungen oder Tätigkeiten im Wissenschaftsbereich inhaltlich verbunden sind;
- c) in Zweitmitgliedschaft:
die auf Vorschlag des Seminarvorstands und mit Zustimmung der jeweiligen Fakultäten benannten, auf dem Gebiet der deutschen Sprache, Literatur und Kultur lehrenden und forschenden promovierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Georg-August-Universität Göttingen.

(2) Angehörige des Seminars sind:

- a) die emeritierten oder pensionierten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie die auf Beschluss des Seminarvorstands aufgenommenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die sich an der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 beteiligen, ohne Mitglied im Sinne des Absatzes 1 zu sein;
- b) die in den Forschungsprojekten des Seminars Tätigen, deren Vorhaben gemäß § 2 dieser Ordnung vom Seminar betrieben und koordiniert werden;

(3) ¹Die Aufnahme von Mitgliedern und Angehörigen erfolgt auf Antrag durch Beschluss des Vorstandes. ²Die Regelungen des Absatzes 1 bleiben hiervon unberührt.

(4) ¹Die Mitgliedschaft und die Angehörigkeit erlöschen mit Ablauf der Mitarbeit an der Erfüllung der Aufgaben nach § 2. ²Die Mitgliedschaft und die Angehörigkeit enden ferner, wenn Mitglieder oder Angehörige mit einer Frist von sechs Wochen zum Monatsende den Austritt gegenüber dem Vorstand anzeigen.

(5) ¹Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes oder Angehörigen aus wichtigem Grund beschließen. ²Ein wichtiger Grund liegt in der Regel vor, wenn Aufgaben nach § 2 oder sonstige Pflichten wiederholt oder in erheblichem Umfang nicht wahrgenommen werden. ³Der betroffenen Person ist zuvor unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ⁴Die Entscheidung ist der betroffenen Person schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 5 Mitgliederversammlung

(1) ¹Die Mitglieder des Seminars gemäß § 4 Abs. 1 tagen mindestens einmal jährlich während der Vorlesungszeit. ²Eine Mitgliederversammlung wird ferner auf Antrag des Vorstandes oder eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung einberufen; der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.

(2) ¹Die Mitgliederversammlung berät über alle Angelegenheiten des Seminars von grundsätzlicher Bedeutung und nimmt hierzu gegenüber dem Vorstand Stellung. ²Das Stimmnahmerecht besteht insbesondere zu folgenden Sachverhalten:

- a) zu Arbeitsschwerpunkten und Projekten des Seminars;
- b) zu der Arbeit des Vorstandes.

³Der Vorstand informiert die Mitgliederversammlung über seine Entscheidungen und die laufenden Geschäfte.

(3) ¹Die Mitgliederversammlung

- a) wählt die Vorstandsmitglieder nach den Bestimmungen des § 6 Abs. 2,
- b) wählt die Vorstandsmitglieder nach den Bestimmungen des § 6 Abs. 2 ab,
- c) kann dem Fakultätsrat Änderungen oder Ergänzungen dieser Ordnung vorschlagen.

²Beschlüsse nach Buchstabe c) bedürfen der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung und der Mehrheit der Mitglieder der Hochschullehrergruppe in der Mitgliederversammlung.

(4) An den Sitzungen der Mitgliederversammlung können die Angehörigen beratend teilnehmen.

§ 6 Vorstand

(1) ¹Die Leitung des Seminars obliegt einem Vorstand. ²Diesem gehören von den Mitgliedern des Seminars nach § 4 Abs. 1 a-b an:

- a) vier Mitglieder der Hochschullehrergruppe
- b) je ein Mitglied der Gruppe der Studierenden, der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im technischen und Verwaltungsdienst.

(2) ¹Die Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 sowie deren Stellvertretungen werden von den entsprechenden Gruppenmitgliedern aus deren Reihen gewählt. ²Aktiv wahlberechtigt sind alle Mitglieder einschließlich der Zweitmitglieder; passiv wahlberechtigt sind ausschließlich die Mitglieder des Seminars in Erstmitgliedschaft. ³Die Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 werden von den entsprechenden Gruppenmitgliedern mit einer Mehrheit von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder der entsprechenden Gruppe abgewählt. ⁴Auf Antrag von 10% der stimmberechtigten Mitglieder des Seminars wird der gesamte Vorstand mit einer Mehrheit von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder abgewählt, wenn wenigstens Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder der Hochschullehrergruppe für eine Abwahl gestimmt haben.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes wählen aus der Mitte der Vorstandsmitglieder, die Mitglied der Hochschullehrergruppe sind, die geschäftsführende Leitung (Direktorin oder Direktor) und deren Stellvertretung.

(4) ¹Der Vorstand kommt mindestens einmal im Semester während der Vorlesungszeit zusammen. ²Er muss tagen, wenn dies von wenigstens der Hälfte der Mitglieder des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung beantragt wird; der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.

(5) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. ²Sie beginnt jeweils am 1. April. ³Wiederwahl ist möglich.

(6) ¹Alle Mitglieder des Vorstandes haben das gleiche Stimmrecht. ²In Angelegenheiten, welche die Bereiche der Forschung oder der Lehre unmittelbar berühren, und in Berufungsangelegenheiten haben die Mitglieder der MTV-Gruppe kein Stimmrecht; insoweit wirken sie beratend mit. ³Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der geschäftsführenden Leitung oder im Vertretungsfalle von deren Stellvertretung. ⁴Soweit dem Seminar für Deutsche Philologie weniger als vier Mitglieder der Hochschullehrergruppe angehören, führt die geschäftsführende Leitung jeweils so viele Stimmen, wie für die Sicherung der Mehrheit der Hochschullehrergruppe im Vorstand erforderlich sind.

(7) ¹Der Vorstand des Seminars ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch diese Ordnung einem anderen Organ des Seminars übertragen werden. ²Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Einberufung der Mitgliederversammlung und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- b) Verantwortung für die Erfüllung der in § 2 beschriebenen Aufgaben;
- c) Verantwortung für die sachgerechte und rechtlich korrekte Mittelbewirtschaftung und die Erstellung eines Arbeits- sowie eines Kosten- und Finanzierungsplans unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben, soweit dies aus Gründen des wirtschaftlichen Ein-

satzes der zur Verfügung stehenden personellen, sächlichen und finanziellen Mittel geboten ist;

- d) Erarbeitung und Festlegung der strategischen Ausrichtung des Seminars sowie Sicherstellung der Finanzierung des Seminars;
- e) Erstellung des jährlichen Berichts des Seminars;
- f) Entscheidung über die Aufnahme von Projekten unter Beachtung der Durchführbarkeit und der Finanzierbarkeit dieser Projekte;
- g) Entscheidung über die Verwaltung der Ausstattungsgegenstände, insbesondere der Arbeitsräume, Werkstätten, Geräte und Sammlungen nach Rücksprache mit den Abteilungen des Seminars, der Seminar- und Bibliotheksverwaltung und unter Berücksichtigung von Berufungsvereinbarungen; hierfür erlässt der Vorstand in geeigneten Fällen eine Benutzungsrichtlinie;
- h) Entscheidung über die Verwendung von Planstellen, anderen Stellen, Ausgabemitteln für Personal sowie der Sachmittel, die der wissenschaftlichen Einrichtung zugeordnet oder zugewiesen sind mit Ausnahme des aus Drittmitteln finanzierten Personals nach Rücksprache mit den Abteilungen des Seminars, der Seminar- und Bibliotheksverwaltung und unter Berücksichtigung von Berufungsvereinbarungen;
- i) Beschluss von Maßnahmen zur Qualitätssicherung innerhalb des Seminars;
- j) Verantwortung für die Beachtung der Bestimmungen über Arbeitssicherheit und Umweltschutz, soweit nicht die Zuständigkeit einer anderen Stelle begründet ist;
- k) Entscheidung über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern oder Angehörigen.

(8) Die Mitglieder der Hochschullehrergruppe, die Mitglieder des Seminars sind, können beratend an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

§ 7 Geschäftsführende Leitung

(1) ¹Die Geschäftsführende Leitung vertritt das Seminar im Rahmen der durch die Grundordnung bestimmten Befugnisse und führt die laufenden Geschäfte aus dem Aufgabenbereich des Vorstandes in eigener Zuständigkeit. ²Die Geschäftsführende Leitung führt den Vorsitz im Vorstand, bereitet dessen Beschlüsse vor und führt sie aus. ³In dringenden Fällen, in denen eine Entscheidung des Vorstandes nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, trifft die Geschäftsführende Leitung die erforderlichen Maßnahmen selbst; der Vorstand ist unverzüglich von den getroffenen Maßnahmen zu unterrichten. ⁴Dieser kann die Maßnahmen aufheben; entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.

(2) ¹Die Geschäftsführende Leitung wird bei der Vorbereitung und Ausführung von Beschlüssen des Vorstandes gemäß § 6 Abs. 7 durch die Seminar- und Bibliotheksverwaltung unterstützt. ²Die Organisation beider Verwaltungen obliegt deren Leiterinnen oder Leitern.

(3) ¹Die Leiterin oder der Leiter der Seminarverwaltung leitet im Auftrag des Vorstandes und der Geschäftsführenden Leitung die Verwaltung des Seminars. ²Sie oder er wird nach ordnungsgemäßer Stellenausschreibung vom Vorstand mit Zustimmung des Dekanats der Philosophischen Fakultät auf die dafür vorgesehene Stelle eingestellt und ist Mitglied des Seminars. ³Die Leiterin oder der Leiter nimmt an den Vorstandssitzungen beratend teil und kann in dieser Funktion Weisungen nur von der Geschäftsführenden Leitung entgegen nehmen. ⁴Sie oder er ist weisungsbefugt gegenüber den in der Seminarverwaltung beschäftigten Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern und Hilfskräften des Seminars.

(4) ¹Die Leiterin oder der Leiter der Bibliotheksverwaltung leitet im Auftrag des Vorstandes und der Geschäftsführenden Leitung die Bibliothek des Seminars. ²Sie oder er wird nach ordnungsgemäßer Stellenausschreibung vom Vorstand mit Zustimmung der Philosophischen Fakultät auf die dafür vorgesehene Stelle eingestellt und ist Mitglied des Seminars. ³Die Leiterin oder der Leiter nimmt an den Vorstandssitzungen beratend teil und kann in dieser Funktion Weisungen nur von der Geschäftsführenden Leitung entgegen nehmen. ⁴Sie oder er ist weisungsbefugt gegenüber den in der Bibliotheksverwaltung beschäftigten Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern und Hilfskräften des Seminars.

§ 8 Allgemeine Verfahrensgrundsätze

(1) ¹Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden abgegebenen Stimmen gefasst (einfache Mehrheit), soweit sich nicht etwas anderes aus dieser Ordnung, den Ordnungen der Universität oder den gesetzlichen Vorschriften ergibt. ²Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ³Ein Beschluss kommt nicht zustande, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine ungültige Stimme abgegeben oder sich der Stimme enthalten hat.

(2) ¹Beschlüsse sind innerhalb von Sitzungen oder im Umlaufverfahren (schriftlich, per Fax, fernmündlich oder auf elektronischem Wege) zu fassen. ²Die Frist für die Umlaufzeit muss mindestens eine Woche betragen; bei Wahlen und in Personalangelegenheiten ist eine geheime Abstimmung sicherzustellen. ³Im Umlaufverfahren kommt ein Beschluss nur zustande, wenn er mit der Mehrheit der Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder gefasst wurde und der geschäftsführenden Leitung von keinem Mitglied ein Widerspruch gegen dieses Verfahren innerhalb der Umlauffrist zugegangen ist; andernfalls kann der Beschluss nur innerhalb einer Sitzung gefasst werden. ⁴Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist durch die geschäftsführende Leitung in einem Vermerk zu protokollieren.

(3) ¹Die Sitzung der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes wird von der geschäftsführenden Leitung oder deren Stellvertretung einberufen und geleitet. ²Sie ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder, darunter wenigstens die Hälfte der Mitglieder der Hochschullehrergruppe ein-

schließlich der geschäftsführenden Leitung oder deren Stellvertretung, anwesend ist. ³Die Sitzung eines Organs ist ordnungsgemäß einberufen, wenn die schriftliche Einladung unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung durch die geschäftsführende Leitung oder im Falle von deren Verhinderung durch ihre Stellvertretung mit einer Frist von einer Woche ergeht. ⁴Sitzungen der Organe sind nichtöffentlich. ⁵Ein Organ kann Dritte, insbesondere Mitglieder oder Angehörige des Seminars für Deutsche Philologie in Einzelfragen beratend hinzuziehen.

(4) Über die Sitzungen eines Organs ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von der geschäftsführenden Leitung zu unterzeichnen ist.

(5) Über die Verwendung der Drittmittel entscheidet im Rahmen der Bewilligungsbedingungen, der Landesvorschriften und der universitären Vorgaben dasjenige Mitglied des Seminars für Deutsche Philologie, das für das Forschungsvorhaben verantwortlich ist.

(6) Es gelten die Bestimmungen der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen über Beschlüsse.

§ 9 Abteilungen

(1) ¹Die Abteilungen sind für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Planung und Durchführung von Forschungsprojekten,
- b) Planung und Durchführung von Lehre und Prüfungen nach den geltenden Prüfungs- und Studienordnungen,
- c) Planung der Verwendung von Planstellen, anderen Stellen sowie Sachmitteln, die der Abteilung zugewiesen sind,
- d) Verwaltung der Ausstattungsgegenstände, insbesondere der Arbeitsräume, Geräte und Sammlungen.

²Die Angelegenheiten a) bis d) bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

(2) ¹Die Abteilungen werden jeweils von der oder dem der Abteilung zugeordneten hauptberuflichen Hochschullehrerin oder Hochschullehrer geleitet, sofern der Abteilung nur eine Professur oder Juniorprofessur zugeordnet ist. ²Sind der Abteilung mehrere hauptberufliche Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer zugeordnet, wird die Abteilungsdirektorin oder der Abteilungsdirektor vom Vorstand des Seminars für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

§ 10 Inkrafttreten

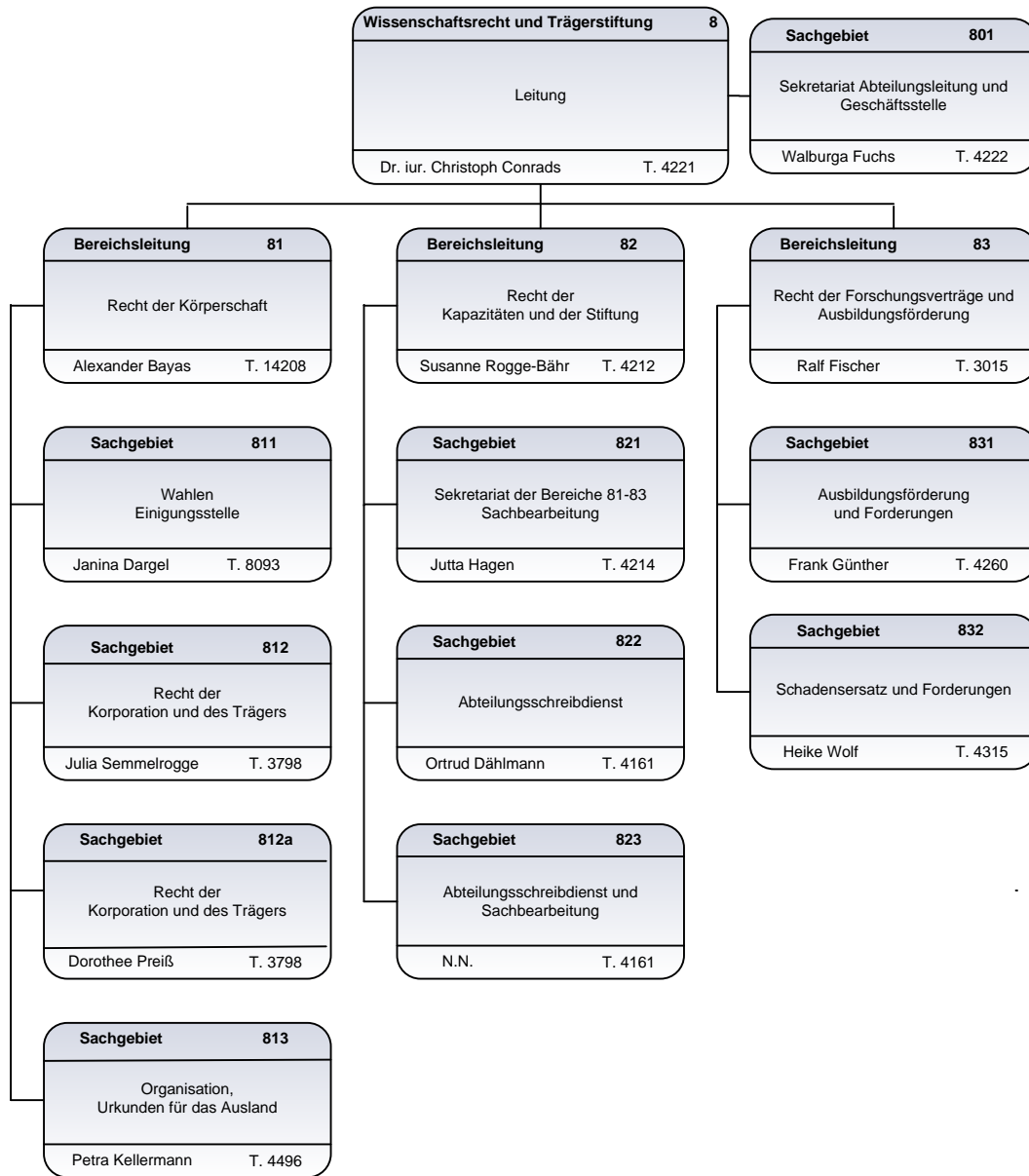
(1) ¹Die vorstehende Ordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Zugleich tritt die Ordnung des Seminars für Deutsche Philologie vom 04.05.2007 (Amtliche Mitteilungen Nr. 6 vom 04.05.2007) außer Kraft.

(2) Der bei Inkrafttreten dieser Ordnung amtierende Vorstand sowie die zu diesem Zeitpunkt geschäftsführende Leitung führen die Geschäfte bis zum 01.04.2010 fort.

Abteilung Wissenschaftsrecht und Trägerstiftung:

Ausgelöst durch Veränderungen im Personalbestand hat die Leitung der Abteilung Wissenschaftsrecht und Trägerstiftung die Zuordnung der Aufgaben innerhalb des Bereiches 81 teilweise neu festgelegt und im Bereich 82 dementsprechend aktualisiert (§ 3 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Verwaltung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.02.2007 (Amtliche Mitteilungen Nr. 1/2007 S. 1)).

Das geänderte Organigramm der Abteilung Wissenschaftsrecht und Trägerstiftung wird nachfolgend bekannt gemacht.



Studierendenschaft:

Das Studierendenparlament der Georg-August-Universität Göttingen hat am 03. 11.2009 die Ordnung über die Vertretung der Lehramtsstudierenden an der Georg-August-Universität Göttingen (Lehramtsstudierendenvertretungsordnung, LSVO) beschlossen (§ 12 Abs. 1, § 14 Abs. 1 der Organisationssatzung der Studierendenschaft in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.03.2004 (Amtliche Mitteilungen Nr. 3/2004 S. 216), zuletzt geändert gemäß Beschluss des Studierendenparlaments vom 03.12.2007 (Amtliche Mitteilungen Nr.28 vom 20.12.2007 S. 2795)). Die Ordnung wird nachfolgend bekannt gemacht:

**Ordnung über die Vertretung der Lehramtsstudierenden
an der Georg-August-Universität Göttingen
(Lehramtsstudierendenvertretungsordnung – LSVO –)**

§ 1 Regelungsbereich

(1) ¹Diese Ordnung regelt die Einrichtung einer Vertretung der Lehramtsstudierenden an der Georg-August-Universität Göttingen. ²Sie ist Ergänzungsordnung zur Organisationssatzung der Studierendenschaft (OrgS) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) ¹Lehramtsstudierende sind alle Studierenden, die in einem Lehramtsstudiengang eingeschrieben sind. ²Lehramtsstudiengänge im Sinne dieser Ordnung sind der Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang mit dem lehramtbezogenen Profil, der Studiengang „Master of Education“ und der Studiengang „Lehramt an Gymnasien“.

§ 2 Lehramtsstudierendenvertretung (LSV)

(1) Die Lehramtsstudierendenvertretung (LSV) ist das Koordinationsgremium der Fachschaften in Fragen der Lehramtsausbildung an der Universität Göttingen.

(2) ¹Zu Beginn einer jeden Legislaturperiode wählen mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder für die Dauer der Legislaturperiode das Fachschaftsparlament der Philosophischen Fakultät

zwei stimmberechtigte Mitglieder;

sowie die Fachschaftsparlamente

der Biologischen Fakultät,

der Fakultät für Chemie,

der Fakultät für Geowissenschaften und Geographie,

der Fakultät für Mathematik und Informatik,

der Fakultät für Physik,

der Sozialwissenschaftlichen Fakultät und

der Theologischen Fakultät

je ein stimmberechtigtes Mitglied der LSV; § 11 OrgS gilt entsprechend. ²Passiv wahlberechtigt sind Studierende, die aufgrund ihres Studiums in einem der Studiengänge nach § 1 Absatz 2 Satz 2 Mitglied der entsendenden Fachschaft sind. ³Die Mitglieder der LSV sollen zugleich Mitglied im Fachschaftsrat der jeweiligen Fachschaft sein.

(3) ¹Eine Fachschaft kann Stellvertreterinnen oder Stellvertreter bestellen. ²Für die Bestellung gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Beratende Mitglieder der LSV sind

- a) die studentischen Mitglieder des Vorstandes des Zentrums für empirische Unterrichts- und Schulforschung (ZeUS) sowie der Studienkommission für die lehramtsbezogenen Studiengänge (Studienkommission Lehrerbildung),
- b) die Mitglieder des AStA und
- c) die Fachschaftssprecherinnen und Fachschaftssprecher der entsendenden Fachschaften, die keine Mitglieder sind.

§ 3 Aufgaben der LSV

(1) Die Aufgaben der LSV sind insbesondere

- a) die Koordination der lehramtsbezogenen Arbeit der Fachschaften und Fachgruppen der an den Lehramtsstudiengängen beteiligten Fakultäten,
- b) die Unterstützung der Arbeit der studentischen Mitglieder der Studienkommission Lehrerbildung sowie des ZeUS-Vorstandes,
- c) die Förderung des Informationsstandes und der Meinungsbildung unter den Studierenden im Hinblick auf die Lehramtsausbildung,
- d) die Wahl einer LSV-Sprecherin oder eines LSV-Sprechers und einer stellvertretenden LSV-Sprecherin oder eines stellvertretenden LSV-Sprechers.

(2) Zu den Aufgaben der LSV gehört auch die Beschlussfassung über den Haushaltsplan der LSV, soweit das Studierendenparlament im Rahmen des Haushaltsplanes der Studierendenschaft der LSV zur Erfüllung ihrer Aufgaben Haushaltsmittel zur eigenen Verwendung zuweist. § 23 FinO gilt entsprechend.

§ 4 Die LSV-Sprecherin oder der LSV-Sprecher

(1) Die LSV-Sprecherin oder der LSV-Sprecher ist das vollziehende und mit der Führung der laufenden Geschäfte beauftragte Organ der LSV. Sie oder er vertritt die LSV und leitet deren Sitzungen.

(2) Die LSV-Sprecherin oder der LSV-Sprecher und die stellvertretende LSV-Sprecherin oder der stellvertretende LSV-Sprecher werden von der LSV aus ihrer Mitte mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder in der ersten Sitzung nach Beginn des Sommersemesters für ein Jahr gewählt; § 11 OrgS gilt entsprechend.

(3) Sofern das Studierendenparlament der LSV Mittel zur eigenen Verwendung zugewiesen hat, ist die LSV-Sprecherin oder der LSV-Sprecher für Ausgaben im Rahmen des LSV-Haushaltes nach § 3 Abs. 2, die zur Erfüllung der Aufgaben der LSV notwendig sind, feststellungsbefugt im Sinne des § 19 FinO; anordnungsbefugt ist die Finanzreferentin oder der Finanzreferent des AStA.

§ 5 Geschäftsordnung der LSV

(1) Die Sitzungen der LSV werden durch die LSV-Sprecherin oder den LSV-Sprecher geleitet.

(2) ¹Die LSV-Sprecherin oder der LSV-Sprecher lädt die stimmberechtigten und beratenden Mitglieder wenigstens sieben Tage vor der Sitzung ein; für die Form gilt § 23 Absatz 4 OrgS entsprechend. ²Die LSV-Sprecherin oder der LSV-Sprecher kündigt die Sitzung spätestens am Tage der Einladung hochschulöffentlich an.

(3) Die LSV tagt wenigstens einmal im Semester und schnellstmöglich, spätestens innerhalb von 21 Tagen,

- a) auf Antrag wenigstens zweier stimmberechtigter Mitglieder der LSV,
- b) auf Antrag des AStA oder
- c) auf Antrag eines studentischen Mitglieds der Studienkommission Lehrerbildung oder des ZeUS-Vorstandes

und wird von der LSV-Sprecherin oder dem LSV-Sprecher gemäß Absatz 2 einberufen.

(4) ¹Die LSV tagt in öffentlicher Sitzung. ²Sie kann die Öffentlichkeit mit Zweidrittelmehrheit ausschließen oder auf die Hochschul- oder Studierendenschaftsöffentlichkeit beschränken, wenn es dringende Belange der Vertretung der Lehramtsstudierenden erfordern.

(5) ¹Für Beschlüsse der LSV gilt § 6 OrgS entsprechend. ²Beschlüsse sind von der LSV-Sprecherin oder dem LSV-Sprecher dem AStA zuzuleiten sowie in jeweils angemessener Form zu veröffentlichen.

§ 6 Übergangsvorschriften

(1) Abweichend von § 2 Abs. 2 werden die Mitglieder der LSV nach Inkrafttreten dieser Ordnung erstmalig durch die jeweiligen Fachschaftsräte für die verbleibende Dauer der Legislaturperiode des jeweiligen Fachschaftsparlamentes bestellt.

(2) ¹Zur konstituierenden Sitzung der LSV lädt die AStA-Hochschulreferentin oder der AStA-Hochschulreferent ein. ²Diese oder dieser leitet die Sitzung bis zur Wahl einer LSV-Sprecherin oder eines LSV-Sprechers.

§ 7 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

(2) ¹Diese Ordnung tritt mit Ablauf des 31.03.2012 außer Kraft. ²Die Amtszeiten aller durch diese Ordnung definierten Gremien und Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber enden spätestens am 31.03.2012.

(3) Über eine Fortführung der Lehramtsstudierendenvertretung und ihre dauerhafte Regelung in der Organisationssatzung der Studierendenschaft soll das Studierendenparlament

auf Vorschlag einer von ihm zu diesem Zwecke eingesetzten Kommission unter Anhörung der betroffenen Fachschaften und der studentischen Mitglieder der Studienkommission Lehrerbildung sowie des ZeUS-Vorstandes bis zum 01.04.2011 entscheiden.

Studierendenschaft:

Das Studierendenparlament der Georg-August-Universität Göttingen hat am 03. 11.2009 die zweite Änderung der Urabstimmungsordnung der Studierendenschaft in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.05.2004 (Amtliche Mitteilungen Nr. 5/2004 S. 336), zuletzt geändert gemäß Beschluss des Studierendenparlaments vom 03.12.2007 (Amtliche Mitteilungen Nr. 2/2007 vom 20.12.2007 S. 2807) beschlossen (§ 12 Abs. 1, § 14 Abs. 2 der Organisationssatzung der Studierendenschaft der Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.03.2004 (Amtliche Mitteilungen Nr. 3/2004 S. 216), zuletzt geändert gemäß Beschluss des Studierendenparlaments vom 03.12.2007 (Amtliche Mitteilungen Nr.28 vom 20.12.2007 S. 2795)). Die Änderung wird nachfolgend bekannt gemacht:

Artikel 1

Die Urabstimmungsordnung der Studierendenschaft (UrabO) der Universität Göttingen wird wie folgt geändert:

§ 16 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die hochschulöffentlichen Bekanntmachungen haben mindestens durch geeignete Aushänge in allen Fakultäten und der Zentralmensa, der Nordmensa, der Mensa am Turm und der Mensa Italia zu erfolgen.“

Artikel 2

Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität in Kraft.
